

## **Satzung des Landkreises Rostock für den „Eigenbetrieb Rettungsdienst“**

Auf der Grundlage der §§ 5, 68, 92 und 122 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rostock vom 02.09.2015 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Rettungsdienst".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben des Trägers des Rettungsdienstes nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG M -V) für den Rettungsdienstbereich "Landkreis Rostock" wahr. Gegenstand des Eigenbetriebes ist auch die Durchführung der öffentlichen Luftrettung im Einsatzbereich des Luftrettungsstandortes Güstrow, soweit diese Aufgabe vom Land Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Rostock durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurde.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt die Integrierte Leitstelle des Landkreises Rostock nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG M-V), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes.
- (3) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitreibung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn- und Klageverfahrens gegenüber Zahlungsschuldnern.
- (4) Für Leistungen außerhalb des Rettungsdienstes erhält der Eigenbetrieb Erstattungen aus dem Kreishaushalt in Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen.
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital wird in Höhe von 1.850.000 EUR festgesetzt.

### **§ 4 Leitung des Betriebes**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt.
- (2) Auf Vorschlag der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters wird durch die Landrätin/den Landrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bestellt.

## **§ 5 Vertretung des Betriebes**

(1) Gesetzliche/r Vertreter/in des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters ist die Landrätin/der Landrat. Sie/Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren/dessen Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters fallen. Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Eigenbetrieb Rettungsdienst

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter kann mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter und die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrage".

(4) Verpflichtungserklärungen sind von der Landrätin/vom Landrat und von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR bei einmaligen und von 2.500 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

## **§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters**

(1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr/ihm durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleiterin/Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Sie/Er leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters gehört insbesondere folgendes:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. innerbetrieblicher Organisationsablauf und Personaleinsatz
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. Vorbereitung von Beschlüssen für die Ausschüsse und den Kreistag in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes und soweit erforderlich die Teilnahme an den Ausschuss- und Kreistagssitzungen,

5. Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gem. § 12 Abs. 1 RDG M-V und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,
6. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsgestaltung für Leistungen zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes; für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen gelten die im Abs. 3 genannten Wertgrenzen,
7. Verhandlung der finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
8. Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 17 RDG M-V,
9. Durchführung der Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Entscheidungen des Landrates,
10. Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Kreistag,
11. Erlass von Bekanntmachungen.

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen über:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen wie insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für diese Geschäftsvorfälle wird der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter die Entscheidungsbefugnis in voller Höhe erteilt.
3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR,
4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR,
5. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR je Einzelfall,
6. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zu einem Auftragswert von 250.000 EUR, über Leistungen nach der VOF bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR und
7. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen

Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von 20.000 EUR. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

(4) Entscheidungen, die über die in Abs. 3 genannten Wertgrenzen hinausgehen, treffen der Eigenbetriebsausschuss oder der Kreistag.

(5) Über die Hingabe vorübergehend nicht benötigter Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes an die Kreiskasse gemäß § 11 Abs. 2 EigVO M-V sowie über die Gewährung innerer Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis entscheidet die Landrätin/der Landrat nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters.

### **§ 6a Eigenbetriebsausschuss**

(1) Nach Maßgabe des § 10 der Hauptsatzung wird auf Grundlage des § 6 EigVO M-V ein gemeinsamer beratender und beschließender Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises vom Kreistag gebildet.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

### **§ 6b Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Eigenbetriebsausschusses**

(1) Der Eigenbetriebsausschuss berät über diejenigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises, die vom Kreistag zu entscheiden sind.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO M-V:

1. zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Wert von 50.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
2. über die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von über 100.000 EUR und
3. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen ab einem Wert von über 15.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR, für die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.

(3) Weiterhin werden nach § 5 Abs. 3 EigVO M-V in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 5 KV M-V folgende Entscheidungen auf den Eigenbetriebsausschuss übertragen:

1. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollstreckung von Entgeltforderungen ab einer Höhe von 5.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Einzelfall,
2. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL mit einem

Auftragswert von über 250.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 2.000.000 EUR, Leistungen nach der VOF mit einem Auftragswert von über 100.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 500.000 EUR und

3. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von über 20.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 150.000 EUR. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

### **§ 7 Personalangelegenheiten**

(1) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan aufzuführen sind. Bei Bedarf ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter dabei berechtigt, zwei Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TvöD zusätzlich zu der in der Stellenübersicht genannten Stellenzahl auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages bis zu jeweils sechs Monaten im Jahr einzustellen.

### **§ 8 Berichtspflichten**

(1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Eigenbetriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Eigenbetriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter der Landrätin/dem Landrat und dem Eigenbetriebsausschuss auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

(3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter die Landrätin/den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 9 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter aufzustellen, zu unterschreiben und der Landrätin/dem Landrat vorzulegen. Die Landrätin/Der Landrat leitet nach der Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

## **§ 10 Kassenwirtschaft**

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i.V.m. § 59 KV M-V zu führen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 19.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rostock für den Eigenbetrieb Rettungsdienst vom 05.09. 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 11. September 2015



Sebastian Constien  
Landrat



Dienstsiegel

### **Bekanntmachungshinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 11. September 2015



Sebastian Constien  
Landrat



Dienstsiegel